

Griechisches Gesellschaftsrecht

A. Gesellschaftsformen

Form	Mindestanzahl Gesellschafter	Stammkapital (Euro)	Haftung
E.P.E. = GmbH (Etairia Periorismenis Efthinis)	1	kein Mindestkapital vorgeschrieben, Gesellschafter entscheiden frei	Auf Gesellschaftskapital beschränkt
A.E. = AG (Anonymi Etairia)	1	24 000	Auf Gesellschaftskapital beschränkt
I.K.E. = UG (Idiotiki Kefaleouchiki Etairia)	1	kein Mindestkapital vorgeschrieben	Auf Gesellschaftskapital beschränkt
O.E. = OHG (Omorithmi Etairia)	2	kein Mindestkapital vorgeschrieben	unbeschränkt, persönlich
E.E. = KG (Eterorithmi Etairia)	2	kein Mindestkapital vorgeschrieben	Komplementär: unbeschränkt Kommanditist: auf Einlage beschränkt
E.P.E. & Sia E.E. =GmbH & Co. Kg	2	Kein Mindestkapital vorgeschrieben	vgl. E.E.

B. Wahl der Gesellschaftsform

Die Wahl der Gesellschaftsform ist stets abhängig vom konkreten Einzelfall. Relevant sind dabei insbesondere das Gesellschaftskapital, der beabsichtigte Gesellschaftszweck sowie bei juristischen Personen, die in Deutschland gewählte Rechtsform.

I. Anonymi Etairia , A.E.

Ein Vorteil der A.E besteht in der Möglichkeit der relativ schnellen sowie problemlosen Aktienübertragung und damit eines flexiblen Wechsels der Aktionäre. Zudem wird diese Rechtsform für die Gewährung einiger staatlicher Fördermittel gesetzlich vorausgesetzt. Anders als im deutschen Recht ist die Dauer der Gesellschaft genau zu bestimmen. Insgesamt ist die Gesellschaftsform der A.E. in Griechenland üblich und genießt ein hohes Ansehen.

II. Etairia Periorismenis Efthinis, E.P.E.

Die Gründung einer E.P.E. ist kostengünstig und flexibel. Diese Rechtsform kann gewählt werden, wenn entweder überwiegend Privatkunden vorliegen oder das Vertrauen in die Gesellschaftsform bei Banken und anderen Dritten weniger relevant ist. Der Bestand einer E.P.E. ist bei der Gründung zeitlich zu beschränken.

III. Idiotiki Kefaleouchiki Etairia, I.K.E.

Die Gründung einer IKE ist noch kostengünstiger als die einer E.P.E., da keine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Eine persönliche Haftung der/des Gesellschafter/s ist nicht gegeben, die Sozialversicherungspflicht besteht nur für den Geschäftsführer und beim Vorliegen einer Einmann IKE darüber hinaus auch für den alleinigen Gesellschafter. Seitdem der Gesetzgeber das Erfordernis des

Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer
Ελληνογερμανικό Εμπορικό και Βιομηχανικό Επιμελητήριο
Mindestkapitals bei der E.P.E. aufgehoben hat und die Festlegung des Stammkapitals im Ermessen der Gesellschafter steht, kann festgehalten werden, dass

keine herausragende Gründe mehr vorhanden sind, um sich für die I.K.E. und nicht die E.P.E. zu entscheiden.

IV. Omorithmi Etairia, OE und Etairorithmi Etairia, EE

O.E. und E.E. sind Personengesellschaften, bei denen die Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit ihrem persönlichen Vermögen unbeschränkt haften, ausgenommen die Kommanditisten, deren Haftung auf die Vermögenseinlage beschränkt ist. Die Gründungskosten sind gering, jedoch kann man feststellen, dass eine O.E. oder E.E. wegen der persönlichen Haftung bei länderübergreifenden Unternehmen selten empfohlen wird.

V. E.P.E. & Sia E.E.

Bei der E.P.E. & Sia E.E. handelt es sich um eine KG (E.E.), deren Komplementär eine GmbH ist. Der Vorteil besteht darin, dass diese Rechtsform eine faktische Beschränkung der an sich unbeschränkten Haftung des Komplementärs ermöglicht. Da der Komplementär in diesem Fall eine GmbH ist, haftet er ausschließlich auf das einbezahlte Stammkapital. Bei der Wahl dieser Gesellschaftsform ist der anfallende doppelte Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

C. Erforderliche Gründungsunterlagen

I. Bei natürlichen Personen:

- Personalausweis oder Reisepass für Angehörige anderer Staaten
- Aufenthaltserlaubnis, bei nicht EU-Angehörigen
- Griechische Steuernummer bzw. Antrag auf Erteilung einer Steuernummer (Formular M1 und M7), sofern erforderlich

II. Bei ausländischen juristischen Personen:

- Beglaubigte Abschrift der Satzung der Gesellschaft (mit Apostille versehen bzw. Beglaubigung durch das Konsulat) und eine ins griechische amtliche Übersetzung dieser
- Beglaubigte Abschrift des HRA (mit Apostille versehen bzw. Beglaubigung durch das Konsulat) und eine ins griechische amtliche Übersetzung dieser
- Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Gründung eines Unternehmens in Griechenland, mit Angabe der Rechtsform, des Sitzes, des Stammkapitals der Gesellschafter.
- Griechische Steuernummer bzw. Antrag auf Erteilung einer Steuernummer (Formular M1 und M7), sofern erforderlich
- Bestätigung der Existenz der juristischen Person von der am Sitz der juristischen Person zuständigen Behörde (Good Standing Zertifikat)
- Eine beglaubigte Abschrift der Vollmachtsurkunde für die Bestimmung eines rechtmäßigen Vertreters oder Bevollmächtigten in Griechenland

Es muss darauf hingewiesen werden, dass alle Unterlagen im Einklang mit Artikel 4 des Haager Übereinkommens vom 5. Okt. 1961 (Apostille) beglaubigt und amtlich übersetzt sein müssen.

D. Gründungsverfahren

Eine Unternehmensgründung in Griechenland kann in ca. drei bis fünf Werktagen realisiert werden, je nach Bearbeitungsdauer der zuständigen Behörde. Die Gründung ist auch durch einen Vertreter möglich.

I. One-Stop-Shops

2011 wurde ein neues Gründungssystem eingeführt und seit dem erfolgt die Gründung von Personen- und Kapitalgesellschaften durch sogenannte „One-

Stop-Shops“ (griechisch: Υπηρεσία Μίας Στάσης / YMS). Diese One-Stop-Shops führen alle erforderlichen Schritte durch, damit das Unternehmen schnellstmöglich seine wirtschaftlichen Aktivitäten aufnehmen kann und seine Rechtspersönlichkeit erhält.

Als One-Stop-Shops fungieren für Personengesellschaften die Geschäftsstellen des griechischen Handelsregisters (sog. GEMI), welche bei den Handelskammern geführt werden, sowie ausgewählte Zentren für Bürgerservice (KEP). Insofern die Gründung einer notariellen Beurkundung bedarf (wie beispielsweise bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sind die zertifizierten Notarbüros die zuständige Stelle. Die Gründung einer I.K.E., da gesetzlich keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben, erfolgt über die Geschäftsstellen des griechischen Handelsregisters (sog. GEMI), bei den Handelskammern.

II. Gründungsvorgang

1. Kapitalgesellschaften, A.E., E.P.E. und I.K.E.

Die Unternehmensgründung beginnt zunächst mit dem Entwurf einer Satzung, die vom Rechtsanwalt gefertigt und dem Notar vorgelegt wird. Der erforderliche Mindestinhalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Dazu gehören unter anderem die Personalien der Gesellschafter, Sitz und Zweck der Gesellschaft, Firmenname, Gesellschaftskapital und Anteile der Gründer sowie die Bestandsdauer der Gesellschaft. Alle weiteren erforderlichen Unterlagen werden ebenso dem Notar vorgelegt, der diese über das Online-System weiterleitet. Anschließend stellt der Notar einen Antrag an die zuständige Handelskammer auf Genehmigung des Firmennamens, um sicherzustellen, dass dieser den gesetzlichen Anforderungen entspricht und nicht bereits vergeben wurde. Danach werden die Gebühren für die Registrierung/Veröffentlichung im Handelsregister (griechisch: Γενικό Εμπορικό Μητρώο / GEMI) sowie die Vorauszahlung der Sozialversicherungsbeiträge

träge des Geschäftsführers bzw. der Gesellschafter beim Notar hinterlegt. Dieser stellt nunmehr den Antrag auf Registrierung/Veröffentlichung des Unternehmens im GEMI (Handelsregister). Mit Registrierung erhält die Firma automatisch eine Steuernummer. Innerhalb eines Monats muss dann der zuständigen Finanzbehörde der Geschäftsbeginn unter Vorlage aller erforderlichen Dokumente angezeigt werden. Sofern es sich um eine E.P.E. oder A.E. handelt, folgt als letzter Schritt, die Veröffentlichung im GEMI – Handelsregister.

Die Gründung der I.K.E. folgt ausschließlich über den bei den Handelskammern ansässigen „One Stop Shop“. Ausreichend ist eine durch die Gründer unterzeichnete private Vereinbarung in gedruckter und elektronsicherer Form.

2. Personengesellschaften, OE und EE

Erforderlich ist ein Gesellschaftsvertrag in Form einer privaten Vereinbarung. Dieser hat zu beinhalten: Gesellschaftszweck, Höhe des Stammkapitals sowie die Dauer, wenn diese befristet ist und die Personen, die zur Vertretung befugt sind. Zwingend sind die Einlagen der Gesellschafter anzugeben und die Einlagen der Gesellschaft insgesamt. Die Gründung erfolgt durch Einreichung des Vertrages beim „One Stop Shop“ der Handelskammer, nachdem eine steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Gründer eingeholt wird und die Steuernummer an die Gesellschaft vergeben wird. Rechtspersönlichkeit erhalten die Personengesellschaften mit Registrierung der Satzung im GEMI, beim welche die Publizitätsakte erfolgen.

3. Besonderheiten bei der Gründung einer E.P.E. & Sia E.E.

Eine griechische GmbH & Co. KG kann auf verschiedene Weise gegründet werden. Denkbar ist zu einen, dass sowohl GmbH als auch KG neu gegründet werden. Zu anderen, kann sich eine bestehende GmbH an einer bestehenden oder neu gegründeten KG beteiligen. Als weitere Möglichkeit, kommt die Übernahme einer Komplementärstellung durch eine neu gegründete GmbH in Betracht,

welche zuvor eine natürliche Person innehatte. Hierzu ist der Abschluss eines Gesellschaftervertrages erforderlich, welcher privatschriftlich oder notariell erfolgen kann. Zum erforderlichen Mindestinhalt zählen unter anderem die Dauer der Gesellschaft, die Höhe der Kommanditeinlage und die Beschränkung der Haftung des Kommanditisten sowie der Name der Gesellschaft. Der Firmenname muss hierbei in jedem Fall, mindestens den Namen eines Komplementärs, also der GmbH, beinhalten. Der Name des Kommanditisten darf demgegenüber nicht als Firmenname geführt werden.

III. Gründungskosten

Bei der Gründung oben genannter Gesellschaften fallen folgende Kosten an: Rechtsanwalts- und Notarkosten (wo vorgesehen), Gebühr für die Gründung, Registrierung und Publizierung der Gesellschaft (ca. 100 €) im GEMI / Handelsregister.

E. Steuern

Griechische Kapitalgesellschaften in der Form A.E, E.P.E. und I.K.E. werden für einbehaltene Gewinne die ab dem Jahr 2013 erzielt werden, mit einem Einkommensteuersatz von 26 % besteuert. Bei Personengesellschaften liegt der Steuersatz bei Gewinnen bis zu 50.000,00 Euro bei 26 %, darüber hinaus bei 33 %. Bei den ausgeschütteten Gewinnen (Dividenden) erfolgt ein Steuereinbehalt von 10%

Stand, Mai 2015